OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653605/2/JP**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juli 2025, GZ: VerkR21-311-2025/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 9. Juli 2025 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, Av, A, B, BE und F für die Dauer von drei Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.
Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass für die belangte Behörde durch das rechtskräftige Urteil des Landesgerichtes Linz bindend feststehe, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht habe und daher derzeit nicht als verkehrszuverlässig anzusehen sei. Er habe sich nicht nur gegen einen Polizeibeamten in Ausübung seines Dienstes aggressiv verhalten und ihn durch einen Faustschlag verletzt, sondern auch eine weitere im öffentlichen Dienst stehende Personen gefährlich bedroht und schriftlich angekündigt, diese tätlich anzugreifen.
Wertend wird ausgeführt, dass es sich bei der Verkehrszuverlässigkeit um einen charakterlichen Wertbegriff handelt und es sei demnach die charakterliche Veranlagung des Betroffenen einer Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Dabei seien jene Handlungen der zu beurteilenden Person, die nach außen in Erscheinung getreten und der Behörde zur Kenntnis gekommen sind, dahingehend zu analysieren und zu werten, ob in näherer oder fernerer Zukunft gleiche oder ähnliche Handlungen mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet oder befürchtet werden können und ob diese Handlungen für die allgemeine Verkehrssicherheit eine Gefahr darstellen können. Bei der Behörde würden insgesamt sechs rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen der Missachtung von Verkehrsvorschriften aufscheinen sowie je eine Vormerkung wegen aggressiven Verhaltens und Anstandsverletzung.
In Abwägung der genannten Umstände komme die Behörde zu dem Schluss, dass mit der Verhängung der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer das Auslangen gefunden werden könne, zumal seit Beendigung des strafbaren Verhaltens bereits fast vier Monate vergangen seien und daher bis zur Vollstreckbarkeit des Bescheides insgesamt eine Verkehrsunzuverlässigkeit von knapp vier Monaten angenommen werde. Diese Zeitspanne werde als angemessen angesehen, ehe der Beschwerdeführer wieder als verkehrszuverlässig angesehen werden könne.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der angeführt wird, dass der Bescheid Unwahrheiten und rechtswidrige Behauptungen enthalte.

1.3. Mit Schreiben vom 19. August 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 30. April 2025, GZ: 39 Hv 47/25i, und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dass der Beschwerde stattzugeben sowie der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 30. April 2025, GZ: 39 Hv 47/25i, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Monaten verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 StGB wurde der Vollzug eines Teiles der über den Beschwerdeführer verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen; der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe betrug sohin seinen Monat. Die bis zur Hauptverhandlung bereits verbüßte Vorhaft von 17. März 2025, 21:26 Uhr, bis 18. März 2025, 3:35 Uhr, und von 28. März 2025, 7:38 Uhr, bis 30. April 2025, 9:37 Uhr, wurde auf den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe angerechnet.

Es wird im Urteil vom 30. April 2025 ausgeführt, der Beschwerdeführer ist schuldig, er hat

I. am 17. März 2025 in B__

1. die Polizeibeamten AI C__, RI D__ und Asp. E__ mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich an der Vollziehung offener Vorführbefehle der BH Linz-Land zu BHLL/92410038947/24, BHLL/92310077174/23 und BHLL/92410038985/24, sowie seiner Fixierung und Festnahme zu hindern versucht, indem er zunächst die Haustür mit Wucht zuwarf, wodurch AI C__ am Körper getroffen wurde, diesem sodann einen Faustschlag ins Gesicht versetzte und einen weiteren Faustschlag versetzen wollte, den AI C__ durch Ergreifen seines Arms abwehren konnte und in weiterer Folge gegen die angeführten Beamten mit seinen Händen hinschlug;

2. im Zuge dieser Handlungen, insbesondere durch das Versetzen eines Faustschlages, AI C__ während der Vollziehung seiner Aufgaben in Form einer

Prellung des Jochbeins sowie ca zwei Tage dauernden Kopfschmerzen und einem Ohrensausen am Körper verletzt;

II. den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Honorarprofessor Mag. Dr. Johannes Fischer, mittelbar gefährlich mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar
1. am 15. März 2025 in B__, in dem er in einer an AI C__ gesendeten SMS schrieb, dass er ihm wohl die Zähne werde einschlagen müssen, er auch Familie, zwei Kinder, habe, auf die er ab sofort aufzupassen habe, wie auch den Rest seiner Familie, sowie dass es mit Ohrfeigen seinen Anfang nehmen werde;
2. am 17. März 2025 in F__ (Aufgabepostamt 4066), in dem er in einem unter anderem an das BMJ, das BMI und die PI Hörsching übermittelten Schreiben ankündigte, ihn tätlich anzugreifen, nämlich ihm einige Ohrfeigen zu versetzen, ihm die Zähne einzuschlagen sowie ihn „windelweich" zu prügeln.

Der Beschwerdeführer hat dadurch
zu I.1. das Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15 Abs. 1, 269 Abs. 1 3. Fall StGB
zu I.2. das Vergehen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 2 StGB
zu II. die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB
begangen.

Das Gericht wertete bei der Strafzumessung als mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, sein umfassendes und reumütiges Geständnis und die Tatsache, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist. Erschwerend wirkten das Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere ergeben sich die Feststellungen hinsichtlich der Vergehen der schweren Körperverletzung, des versuchten Widerstands gegen die Staatgewalt sowie der gefährlichen Drohung und das dafür verhängte Strafausmaß sowie die dargestellte Strafbemessung aus dem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 30. April 2025, GZ: 39 Hv 47/25i, in dem diese vom Beschwerdeführer begangenen Taten für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurden.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Nach § 24 Abs. 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist in einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 9 leg cit insbesondere zu gelten, eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs. 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Laut § 43 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) hat das Gericht, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

§ 43a Abs. 3 StGB lautet: „Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs. 2 vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muß mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen."

3.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Linz wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 84 Abs. 2 StGB steht – bindend – fest, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (VwGH 14. Mai 2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).

Die anderen vom Beschwerdeführer begangenen Delikte sind, wie auch deren begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von ihrer Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG).

3.3. In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Der Beschwerdeführer hat versucht sich der Staatsgewalt zu widersetzen und dabei einen Polizeibeamten verletzt. Weiters hat er zu zwei Zeitpunkten eine gefährliche Drohung gegen den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ausgesprochen. Diese Taten zeichnen das Bild eines Menschen mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential, was in die Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG miteinfließen muss. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer diese Taten begangen hat, muss das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf eine übermäßige Gewaltbereitschaft schließen. Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Beschwerdeführer begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit anderen Gerichtsdelikten aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051). Das Verhalten des Beschwerdeführers ist insgesamt außerordentlich verwerflich und wegen der dadurch zur Schau gestellten erhöhten Gewaltbereitschaft auch besonders gefährlich.

3.4. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass der Vollzug der über den Beschwerdeführer verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Monaten vom Strafgericht im Ausmaß von sechs Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren gemäß § 43a Abs. 3 StGB bedingt nachgesehen wurde und lediglich ein untergeordneter Anteil – nämlich ein Monat – unbedingt verhängt wurde.

3.5. Dem Beschwerdeführer wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall somit ab dem 17. März 2025 – zu beurteilen. Geht man vom Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aus, würde bisher von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von sieben Monaten auszugehen sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB (bzw. § 43a StGB) zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, dass aber nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007; 25. November 2003, 2002/11/0124; 21. November 2006, 2005/11/0168; 23. November 2011, 2009/11/0263).

Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichtes werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 43a Abs. 3 StGB angenommen, dass die Vollziehung bloß eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat genügen werde, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Demnach hätte es der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach der Beschwerdeführer nach Rechtskraft des angefochtenen Bescheides, ungefähr sieben Monate nach der letzten Tat, noch für mindestens drei weitere Monate (also insgesamt für zehn Monate) als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre, obwohl das Landesgericht eine (bedingte) Strafe in der Dauer von einem Monat als ausreichend beurteilt hat. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die belangte Behörde selbst im angefochtenen Bescheid festhält, dass sie die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von acht Monaten als angemessen beurteilt.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Auch ergibt sich

nichts aus dem Akt, wonach der Beschwerdeführer seit dem Tatende im März 2025 in führerscheinrechtlich relevanter Weise nachteilig in Erscheinung getreten wäre. Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichtes Linz, wonach eine teilbedingte Verhängung der Strafe ausreichen würde, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würden.

Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange bzw. kann wie dargestellt nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt noch mindestens drei Monate (Mindestentziehungsdauer) verkehrsunzuverlässig ist. Insbesondere hat die belangte Behörde der bedingten Strafnachsicht entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nunmehr etwa sieben Monate nach Tatende seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat, auch wenn defacto niemals eine Entziehung der Lenkberechtigung stattgefunden hat.

3.6. Aufgrund der zeitnahen und stattgebenden Entscheidung erübrigt sich eine Entscheidung über den gemeinsam mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar